

# DATENSCHUTZ- und VERSCHWIEGENHEITS-Erklärung

Herr / Frau : .....  
( Name, Vorname des bBSF )

führt am : .....  
( Datum / Uhrzeit )

in der Wohnung : .....  
( PLZ Ort, Strasse Nr., Wohneinheit )

Wohnungsbesitzer : .....  
( Name, Vorname des Inhabers / Mieters )

in seiner Eigenschaft als BEVOLLMÄCHTIGTER BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER (bBSF)  
eine FEUERSTÄTTENSCHAU gemäß § 14 (1) SchfHWG durch.

Der bBSF wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er eine nach Artikel 13 (1) GG grundrechtlich besonders geschützte Wohnung betritt. Der Wohnungsbesitzer duldet dies nur in dem Umfang, zu dem er gesetzlich verpflichtet ist. Der Zugang zu Räumen oder Grundstücksteilen, in denen sich keine prüfpflichtigen Anlagen(teile) befinden, wird ausdrücklich untersagt. Dem bBSF ist bewusst, dass jegliches Betreten von Räumen über den gesetzlich zu duldenen Prüfumfang hinaus den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs nach § 123 StGB erfüllt.

Der bBSF verpflichtet sich, Aufzeichnungen nur in dem Umfang vorzunehmen, der technisch zur fachgerechten Durchführung der Feuerstättenschau und zur korrekten Führung des Kkehrbuchs notwendig ist.

Der Wohnungsbesitzer widerspricht jeglicher Weitergabe von technischen Daten und Daten des Kkehrbuchs an Dritte (Behörden, Unternehmen, Privatpersonen), soweit und in dem Umfang, der über eine gesetzlich vorgeschriebene Pflicht hinaus geht. Dies gilt ausdrücklich auch für Gewerbebetriebe, die im Eigentum des bBSF stehen, an denen dieser beteiligt ist oder für die er tätig wird.

Der bBSF verpflichtet sich, über jegliche Erkenntnisse, die über den Prüfumfang der Feuerstättenschau hinaus gehen, striktes Stillschweigen zu wahren. Er darf insbesondere keinem Dritten (Behörden, Unternehmen, Privatpersonen) etwas über die Privatsphäre der Bewohner (z.B. Wohnungseinrichtung, Wohn- und Besitzverhältnisse, Art der Lebensführung) offenbaren.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung (unerlaubter Datenweitergabe, Offenbarung aus der Privatsphäre der Bewohner) verpflichtet sich der bBSF zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von  
**5.000,- Euro (Fünftausend Euro).**

Die Vertragsstrafe wird fällig, wenn ein Dritter bestätigt, vom bBSF entsprechende Informationen erhalten zu haben oder wenn dies durch Zeugenaussage oder Dokumente offensichtlich (mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit) belegt wird. Der bBSF kann in diesen Fällen die Vertragsstrafe abwenden, wenn er den Gegenbeweis führt, indem er z.B. belegt, dass dem Dritten die Information bereits aus anderer Quelle bekannt war.

Ist oder wird eine Regelung dieses Vertrages / dieser Verpflichtung rechtswidrig oder ungültig, wird der Rest der Vereinbarung dadurch nicht betroffen. Der ungültige Teil der Vereinbarung ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen vielmehr so auszulegen, wie es der Intension des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre entspricht.

.....  
( Ort, Daum )

.....  
( Unterschrift bBSF )

.....  
( Unterschrift Wohnungsbesitzer )